

Telefon: 0 233-45069
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Schanigärten und Stadterrassen in den November verlängern

Antrag Nr. 20-26 / A 01973 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion
vom 06.10.2021, eingegangen am 06.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04729

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 12.10.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten bis 30.11.2021.....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	5
4. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	5
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	5
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Fraktionen Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt haben mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 6.10.2021 folgendes Anliegen vorgetragen:

„Das KVR wird gebeten, die Nutzung des öffentlichen Grunds für Stadterrassen sowie bereits genehmigte bzw. beantragte Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenzen hinaus ausnahmsweise bis Ende November 2021 zu dulden. Gleiches soll auch für temporäre Erweiterungen von Wirtschaftsgärten auf Privatgrund gelten. Die Beheizung mittels ökostrombetriebener Heizstrahler wird auf sämtlichen Freischankflächen ebenfalls für diesen Zeitraum geduldet.“

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

„Weiterhin soll aufgrund der Corona-Pandemie im Sinne des Infektionsschutzes bestmöglich der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so ist das Sitzplatzangebot der Münchner Gastronomie weiterhin entsprechend reduziert. Die Erweiterung der Freischankflächen um die sog. Schanigärten und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenzen hinaus soll deshalb im Jahr 2021 ausnahmsweise auch im November ermöglicht werden, sofern es keine Konflikte mit den Weihnachtsmärkten gibt. Auch die sog. Stadterrassen sollen entsprechend länger genutzt werden können.“

2. Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten bis 30.11.2021

Im Ergebnis kann dem Antrag gefolgt werden und die Nutzungsmöglichkeit für Freischankflächen auf Parkplätzen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus sowie für Stadterrassen ausnahmsweise bis 30.11.2021 verlängert werden. Hierüber werden die Gastronomiebetreiber*innen sowie die für die Stadterrassen verantwortlichen Personen in einem Anschreiben entsprechend informiert. Hierin wird bezüglich der Freischankflächen auch auf die Möglichkeit hingewiesen, ökostrombetriebene Heizstrahler auch nach Ende der mitteleuropäischen Sommerzeit 2021 ausnahmsweise und letztmalig bis zum 30.11.2021 betreiben zu dürfen.

Bezüglich der verlängerten Nutzung werden seitens der Bezirksinspektionen keine gesonderte Genehmigungen erstellt, sondern diese wird geduldet. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert und die Flächen können durchgehend genutzt werden. Diesem Ziel dient auch die Einschränkung auf bereits beantragte bzw. genehmigte Freischankflä-

chen, da gesonderte Genehmigungen für diesen kurzen Nutzungszeitraum nicht sinnvoll sind.

Zu den Freischankflächen wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

Mit Wegfall der Verpflichtung zur Einhaltung des in der Gastronomie geltenden infektionsschutzrechtliche Abstandsgebots zum 2.9.2021 endeten auch automatisch die Genehmigungen für die zusätzlichen Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus. Dies war in den Bescheiden ausdrücklich so geregelt, da Ziel dieser Maßnahme zunächst war, die Umsatzeinbußen der Gastronomie durch die Pandemie generell und insbesondere den Wegfall von Gastplätzen aufgrund des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots zumindest etwas abzumildern.

Um den Gastronomiebetrieben aber die Möglichkeit zu geben, die sehr liebevoll und aufwendig gestalteten Freischankflächen in einem angemessenen Zeitraum zurückbauen und diese noch im Spätsommer nutzen zu können, hätte das Kreisverwaltungsreferat die „Schanigärten“ und seitlichen Erweiterungen über die Gebäudegrenze hinaus sowieso noch bis einschließlich 31.10.2021 geduldet. Dies entspricht auch der am 4.5.2021 beschlossenen Fassung der Sondernutzungsrichtlinien, die eine Nutzung dieser Flächen bei Vorliegen der weiteren Genehmigungsvoraussetzungen von April bis Oktober vorsieht. Eine ausnahmsweise Verlängerung dieses Zeitraums bis zum 30.11.2021 ist aufgrund der wirtschaftlichen Einbußen der Gastronomie durch die Corona-Pandemie nachvollziehbar. Nach diesem Datum müssen die betroffenen Flächen dann vollständig zurückgebaut sein und der öffentliche Grund muss der Allgemeinheit wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen.

In den Wintermonaten überwiegt dann grundsätzlich das Bedürfnis der Anwohner*innen an der Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrunds und insbesondere der Parkplätze das Interesse der Gastronomiebetreiber*innen, die Flächen an einzelnen schönen Tagen für die Bewirtung im Außenbereich nutzen zu können. Von weiteren Verlängerungen ist daher – auch aufgrund der zu befürchtenden Kollisionen mit Weihnachtsmärkten – Abstand zu nehmen. Es sollte künftig an dem in den Sondernutzungsrichtlinien geregelten Nutzungszeitraum festgehalten werden. Dies ist wichtig, da die sich mehrenden Beschwerden zum Wegfall der Parkplätze oder anderen mit den Erweiterungen der Freischankflächen verbundenen Auswirkungen für die Anwohner*innen (Lärm, Mobiliar vor dem Nachbargebäude etc.) und die damit verbundenen Nutzungskonflikte durch einen Hinweis auf den baldigen Abbau der Flächen über die Wintermonate aufgelöst werden konnten.

Bis April 2022 werden die betroffenen Betriebe dann ohne erneute Antragstellung im Regelfall einen neuen Genehmigungsbescheid auf Grundlage der Absätze 6 und 14 von § 23 der Sondernutzungsrichtlinien erhalten. Wenn die gastronomische Außenfläche insgesamt über 40 m² groß ist oder im Außen- mehr Gastplätze als im Innenbereich vorhanden sind, sind die Freischankflächen ab 2022 allerdings wieder baugenehmigungspflichtig. Dieses Erfordernis

wurde nur coronabedingt vorübergehend ausgesetzt. Ab April 2022 können die baugenehmigungspflichtigen Freischankflächen folglich nur erneut genehmigt werden, wenn eine Bestätigung über einen bei der Lokalbaukommission gestellten Bauantrag vorgelegt wird. Die Genehmigungsfähigkeit über das Bauantragsverfahren hinaus ist dann an die Erteilung einer Baugenehmigung geknüpft. Vor diesem Hintergrund wird den Betrieben eine Frist zur Rückmeldung bis zum 31.10.2021 eingeräumt, ob die Fläche im neuen Genehmigungsbescheid reduziert werden soll und damit gegebenenfalls ein Baugenehmigungsverfahren entbehrlich werden kann. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Rückmeldung, so wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Freischankfläche in der bisher genehmigten Größe vollumfänglich weiterbetrieben wird.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wurden keine weiteren Fachdienststellen und Referate eingebunden.

4. Anhörung der Bezirksausschüsse

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit konnte keine Anhörung der Bezirksausschüsse erfolgen.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 6.10.21) nicht möglich. Die Behandlung im Kreisverwaltungs-ausschuss am 12.10.2021 ist erforderlich, da es sich formal um einen „Antrag zur dringlichen Behandlung“ handelt.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat duldet ausnahmsweise und in Abweichung zu den Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien bis zum 30.11.2021 Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus, ökostrombetriebene Heizstrahler auf Freischankflächen und Stadterrassen. Zudem werden auch Erweiterungen von Wirtschaftsgärten auf Privatgrund bis 30.11.2021 geduldet.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01973 vom 06.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das PLAN
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532